

## **Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung – AbfS)**

Der Kreistag hat auf Grund von § 8 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und § 17 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212) zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 2071) in Verbindung mit § 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert am 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), am 31.08.2016 folgende Abfallentsorgungssatzung (Beschluss-Nr. 125-14/16 vom 31. August 2016), zuletzt geändert am 28.10.2020 (Beschluss-Nr. 104-10/20) beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Erster Abschnitt**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 3 Abfallberatung und Abfallwirtschaftskonzept
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang / -recht
- § 7 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht
- § 8 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

#### **Zweiter Abschnitt**

##### **Sammeln und Transport**

- § 9 Bereitstellung und Nutzung der Behältersysteme
- § 10 Trennpflicht
- § 11 Nutzung der Sammelsysteme
- § 12 Unterbrechung der Abfallentsorgung

#### **Dritter Abschnitt**

##### **Schlussbestimmungen**

- § 13 Gebührenerhebung
- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Saalekreis.
- (2) Die Satzung regelt die Nutzung der Abfallsammelsysteme, die Benutzung von Abfallbehältern, Containern, Wertstoffhöfen und Annahmestellen des Landkreises als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

## **§ 2**

### **Grundsätze und Aufgaben der Abfallwirtschaft**

- (1) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Er betreibt im Rahmen seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben die öffentliche Einrichtung - Abfallentsorgung -.
- (2) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises Saalekreis sind:
  - den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
  - Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
  - nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
  - nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
  - hochwertige Verwertungskapazitäten für die im Landkreis anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern sowie
  - nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu beseitigen.
- (3) Zur Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben bedient sich der Landkreis Dritter.

## **§ 3**

### **Abfallberatung und Abfallwirtschaftskonzept**

- (1) Der Landkreis berät die Abfallerzeuger und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen in geeigneter Weise über geltendes Abfallrecht sowie über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung. Er berät die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten über Verwertungsmöglichkeiten.
- (2) Der Landkreis gibt jährlich die Termine der Abfallentsorgungstouren bekannt. Diese werden in gedruckter Form zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr bereitgestellt. Darüber hinaus sind sie unter [www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de) abrufbar. Weitere Informationen zur öffentlichen Abfallentsorgung werden im Mitteilungsblatt des Landkreises sowie im Internet unter [www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de) veröffentlicht.
- (3) Der Landkreis ist verpflichtet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen. Das Abfallwirtschaftskonzept stellt eine Übersicht der derzeitigen Abfallentsorgung sowie geplante Maßnahmen dar. Es ist unter [www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de) für die Öffentlichkeit zugänglich.

## **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln, Befördern und Lagern sowie die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.
- (2) Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die gemäß § 2 KrWG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.
- (3) Abfälle zur Beseitigung sind Restabfälle, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen und die nicht recycelt oder stofflich verwertet werden.
- (4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die vorrangig stofflich verwertet und so dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden. Dazu zählen z. B. Altglas, Leichtverpackungen, Altpapier und Pappe, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt und Bioabfälle.
- (5) Altglas ist Verpackungsabfall aus Hohlglas wie z. B. Getränkeflaschen, Konservengläser, Flakons. Nicht dazu gehören z. B. Fensterscheiben, Aquarien, Vasen, Keramikgefäße.
- (6) Baum- und Strauchschnitt sind Schnittreste von Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie Laub. Nicht dazu zählt Rasenschnitt.
- (7) Bauschutt ist Abfall aus mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten ohne Gips- und Gasbeton wie z. B. Steine, Mauerwerk, Fliesen, Mörtel und Beton, der keine Verunreinigungen wie z. B. durch Schwarzanstrich oder Asbest enthält.
- (8) Baustellenmischabfälle sind Gemische nichtmineralischer Reste von Baustoffen und Bauzubehör und Baubestandteile, wie z. B. Verschnittmaterial, Dachrinnen.
- (9) Bioabfälle sind nach § 3 Abs. 7 KrWG biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Nicht dazu zählen z. B. kranke Pflanzenteile, die nach dem Pflanzenschutzgesetz zu behandeln sind.
- (10) Bringsystem ist das Sammeln von Abfällen an Wertstoffhöfen, Annahmestellen und an geeigneten Stellplätzen in dafür aufgestellten Sammelbehältern. Die Anschlusspflichtigen oder Besitzer von Abfällen müssen die Abfälle zu den Sammeleinrichtungen bringen.
- (11) Boden ist mineralischer Abfall aus nicht verunreinigten Erdabgrabungen wie z. B. Sand, Lehm und Ton.
- (12) Elektro- und Elektronikschrott sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb

von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen, z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, E-Herde, Boiler, Staubsauger und Geräte der Unterhaltungselektronik sowie Datenverarbeitungsgeräte.

- (13) Zu Elektrokleingeräten zählen z. B. Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Haarschneidegeräte, elektrische Zahnbürsten, Wecker, Armbanduhren, Telefone sowie Leuchtstoffröhren.
- (14) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung auch alle zusammenhängenden Grundstücke, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, insbesondere dann, wenn ihnen eine Hausnummer zugeteilt wurde.
- (15) Grundstückseigentümern stehen dinglich Nutzungsberechtigte wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Eigentümergemeinschaften, Wohnungsberechtigte, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte gleich.
- (16) Private Haushalte sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete und in sich abgeschlossene Wohneinheit bewohnen, auch wenn sie teilweise von anderen Haushalten versorgt werden. Gleichzusetzen mit privaten Haushalten sind Ferienwohnungen, Kleingärten, Campingplätze, Wohnheime (Kinder-, Jugend- und Studentenwohnheime), Einrichtungen des betreuten Wohnens und Gartenanlagen.
- (17) Zu anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zählen die in § 12 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (neugefasst durch Bek. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) genannten Betriebsstätten sowie öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen wie Verwaltungen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereine, Kindergärten und Schulen.
- (18) Geschosswohnungsbauten sind Wohngebäude mit mehreren abgeschlossenen Wohneinheiten auf mehr als einer Etage, die von mindestens einem Treppenhaus erschlossen werden.
- (19) Holsystem ist das Sammeln von Abfällen am angeschlossenen Grundstück oder am festgelegten Bereitstellungsplatz.
- (20) Kunststoffabfälle, die keine Verpackungen sind, sind Abfälle aus Plastik (z. B. PE-Polyethylen, PVC-Polyvinylchlorid, PA-Polyamide), die üblicherweise im Haushalt oder in anderen Herkunftsbereichen anfallen. Dazu zählen z. B. Kinderspielzeug, Schüsseln, Eimer.
- (21) Leichtverpackungen sind Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Verbundstoff, Holz oder Metall, die beim Endverbraucher anfallen. Dazu zählt z. B. Polystyrol, das als Verpackungsmaterial eingesetzt wurde. Nicht dazu zählt z. B. Polystyrol, das als Baustoff eingesetzt war.

- (22) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle) sind Abfälle, die vollständig aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen. Dazu zählen auch Verpackungsabfälle, die vollständig aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen. Nicht dazu zählen z. B. Tapeten.
- (23) Alträder sind nicht mehr gebrauchsfähige Räder von Fahrrädern, Motorrädern, PKW oder LKW oder Teile davon derer sich ihr Besitzer entledigen will.
- (24) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in Haushalten anfallen können und wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit anderen Abfällen entsorgt werden dürfen. Dazu zählen z. B. Altbatterien, Farben, Lacke, Rostschutz-, Verdünnungs- und Lösungsmittel, Haushaltsreiniger, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Altöl, Chemikalien, Klebstoffe, Holzschutzmittel.
- (25) Schrottabfälle sind Gegenstände aus Metall wie z. B. Fahrräder und Bettgestelle.
- (26) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der in Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen anfallen kann und der wegen seiner sperrigen Form nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt und deshalb separat gesammelt werden muss, z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche, Fußbodenbeläge, Polstermöbel u. ä..
- (27) Wertstoffhöfe sind Betriebsgelände der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH in Merseburg / Beuna, Querfurt, Oppin und Teutschenthal / Bahnhof, auf denen im Auftrag des Landkreises im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung Sperrmüll, Schrott, Elektro- / Elektronikschrott, Papier, Pappe, Kartonage, Kunststoffabfälle, Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Schadstoffe, Bauschutt, Boden, Baustellenmischabfälle, Alträder und zementgebundene asbesthaltige Abfälle im Bringsystem während der Öffnungszeiten entsorgt werden können.
- (28) Annahmestellen sind Grundstücke im Eigentum von Dritten, auf denen im Auftrag des Landkreises im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt sowie Rasenschnitt im Bringsystem während der Öffnungszeiten entsorgt werden können..

## **§ 5**

### **Umfang der Entsorgungspflicht des Landkreises**

- (1) Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten zur Verwertung und Beseitigung sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen. Dazu gehören auch verbotswidrig abgelagerte Abfälle gemäß § 11 und 11a AbfG LSA.

- (2) Die Entsorgungsleistungen umfassen im Einzelnen die getrennte Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, Sperrmüll, Schadstoffen, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott, Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle), Bioabfällen, Baum- und Strauchschnitt, Kunststoffabfällen, die keine Verpackungen sind (Verpackungsabfälle aus Kunststoffen sind über die „gelbe Tonne“ zu entsorgen), Bauschutt, Baustellenmischabfälle, Boden, Alträder und zementgebundene asbesthaltige Abfälle.
- (3) Von der Entsorgungspflicht ausgenommen sind
  - Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und
  - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß Anlage 1.
- (4) Soweit Abfälle nach dieser Satzung ganz oder teilweise von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, hat derjenige sie unter Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen, bei dem sie anfallen.
- (5) Für Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung, die z. B. aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht über die entsprechende Abfallsammlung im Holsystem entsorgt werden können, ist eine Containergestellung beim Landkreis zu beantragen.
- (6) Wenn die Entsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstückes (Fehlen geeigneter, öffentlich gewidmeter Zufahrtswege) besondere Maßnahmen erfordert, sind zur Sicherstellung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen gesonderte Regelungen zu treffen. Der Landkreis kann einen Bereitstellungsplatz festlegen. Der Anschlusspflichtige kann zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen nach § 7 Abs. 1 der Abfallentsorgungsgebührensatzung in Anspruch nehmen. Der Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne des § 6 wird hiervon nicht berührt.
- (7) Andere Herkunftsbereiche als private Haushalte können für Abfälle zur Verwertung die Sammelsysteme nach dieser Satzung benutzen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang / - recht**

- (1) Jeder Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 15 eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des § 5 anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Darüber hinaus ist jeder, der überlassungspflichtige Abfälle erzeugt oder besitzt, verpflichtet diese Abfälle dem Landkreis zu überlassen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, so auch Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen und die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle im Sinne dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Dabei sind nur die dem Anschlusspflichtigen zugeordneten Abfallbehälter zu nutzen. Die Zuordnung erfolgt anhand der an jedem Behälter befindlichen Identifikationsnummer. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Der Landkreis führt Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen können und ob die Sammelsysteme entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht, Auskunftspflicht**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 haben dem Landkreis den Anschluss an die Abfallentsorgung schriftlich mit den erforderlichen Angaben anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht, wenn
  - ein Grundstück erstmalig anschlusspflichtig wird,
  - ein Grundstück nicht mehr anschlusspflichtig ist,
  - ein Eigentumswechsel des anschlusspflichtigen Grundstücks erfolgt,
  - sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen geändert hat,
  - sich gebührenrelevante Angaben bei anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, wie z. B. die Anzahl der Beschäftigten, geändert haben,
  - eine Gewerbetätigkeit begonnen oder beendet wird,
  - für ein Grundstück kein fester Abfallbehälter zur Verfügung steht.
- (2) Die Änderung wird ab dem 1. Kalendertag des auf die Anzeige folgenden Monats wirksam. Erfolgt die Anzeige nicht, werden der Beginn und der Umfang der Anschlusspflicht durch den Landkreis gegenüber dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 festgesetzt. Der für die Festsetzung maßgebliche Zeitpunkt ist der Monat des Eintretens der Veränderung nach Abs. 1.
- (3) Die Einwohnermeldedaten bzw. die Angaben zu den in einem Haushalt lebenden Personen sowie Angaben zu anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die nach § 5 Abs. 2 Abfallgebührensatzung (AbfGS) relevant sind, bilden die Grundlage für die Festlegung der Anschlusskriterien an die Abfallentsorgung. Im Fall von Abweichungen der eigenen Angaben der Anschlusspflichtigen zu den Einwohnermeldedaten, gelten die Einwohnermeldedaten. Dabei werden Angaben zur Hauptwohnung und zur Nebenwohnung berücksichtigt.
- (4) Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind durch den Anschluss- und Nutzungsberechtigten unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

## **§ 8 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, sobald die Voraussetzungen für ihre Abfalleigenschaft erfüllt sind.
- (2) Der Abfall geht mit dem Entleeren der Abfallbehälter, der Abfallgroßbehälter dem Verladen des Sperrmülls, des Elektro-/Elektronikschrotts, des Schrotts sowie des Baum- und Strauchschnitts in das Entsorgungsfahrzeug oder der Bereitstellung auf dem Wertstoffhof oder an einer Annahmestelle oder der Abgabe am Schadstoffmobil in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) Außer vom Eigentümer der Abfälle, vom Landkreis oder von Beauftragten des Landkreises dürfen Abfälle in Abfallbehältern oder zur Entsorgung bereitgestellte Abfälle nicht durchsucht, sortiert oder entfernt werden.

## **Zweiter Abschnitt Sammeln und Transport**

### **§ 9 Bereitstellung und Nutzung der Behältersysteme**

- (1) Für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück ist von den Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 ein für die zu erwartende Abfallmenge ausreichender, fester, mit einem Identifikationschip versehener und nach Abs. 11 zur Verfügung gestellter Restabfallbehälter (Behälternummer laut Abfallgebührenbescheid) vorzuhalten.
- (2) Anschlusspflichtige haben das Aufstellen von Abfallbehältern zu dulden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Eine eigenmächtige Umsetzung der Abfallbehälter auf ein anderes Grundstück ist nicht gestattet und bedarf der vorherigen Absprache mit dem Landkreis.
- (4) Eine Kennzeichnung der Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen ist gestattet, um optisch eine bessere Unterscheidung vornehmen zu können.
- (5) Abfallbehälter können vom Nutzer verschlossen werden, insofern der Behälter dabei funktionstüchtig bleibt und die Leerungsmechanik nicht beeinträchtigt wird. Bei der Bereitstellung zur Entsorgung sind die Schlösser zu öffnen.
- (6) Der Landkreis ist berechtigt, einem Grundstück zusätzlich mehr Behältervolumen zuzuweisen, wenn das tatsächlich anfallende Abfallvolumen für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht ausreichend ist.

- (7) Der Benutzungszwang für den mit einem Identifikationschip versehenen Bioabfallbehälter entfällt, wenn der Anschlusspflichtige schriftlich beim Landkreis anzeigt, dass
- er alle auf seinem Grundstück ganzjährig anfallenden kompostierbaren Abfälle selbst ordnungsgemäß verwertet und
  - er ggf. Baum- und Strauchschnitt ordnungsgemäß dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlässt
- und der Landkreis sich nicht spätestens einen Monat nach Eingang der Anzeige schriftlich gegenteilig äußert.
- (8) Für mehrere benachbarte Anschlusspflichtige oder private Haushalte können gemeinsame Abfallbehälter für Restabfälle, Bioabfälle und/ oder PPK-Abfälle vom Landkreis zugelassen werden. Dies ist schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Empfänger des Abfallentsorgungsgebührenbescheides für die gemeinsam genutzten Behälter zu kennzeichnen. Die Anzeige ist von allen Nutzern zu unterschreiben. Bei Anschlusspflichtigen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die im Sinne des § 5 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung Grundgebühren für mehrere Einheiten entrichten müssen, wird die gemeinsame Abfallbehälternutzung vorausgesetzt.
- (9) Die Behältergröße für Rest- und Bioabfälle richtet sich nach der zu erwartenden Abfallmenge. Die Abfallbehältergrößen sind aus den in Abs. 11 genannten Größen wählbar. 1.100 Liter Behälter stehen nur nach Abs. 8 oder für Mehrfamilienhäuser und anderen Herkunftsbereichen als Haushalten zur Verfügung.
- (10) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, können diese gemeinsam in einem Abfallbehälter gesammelt werden, sofern das Behältervolumen für die Abfallmenge ausreichend über dem Hausanschluss bemessen ist.
- (11) Der Landkreis stellt über die beauftragten Entsorgungsunternehmen die folgenden Behältersysteme zur Verfügung:
- a) Graue Restabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
  - b) Graue Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
  - c) Graue Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
  - d) Graue Restabfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen,
  - e) „Blaue Tonne“ mit 240 l Fassungsvermögen für PPK,
  - f) „Blaue Behälter“ mit 1.100 l Fassungsvermögen für PPK,
  - g) Braune Bioabfallbehälter mit 140 l Fassungsvermögen,
  - h) Braune Bioabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
  - i) Restabfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen für gelegentlich anfallende und über das Restabfallbehältervolumen hinausgehende Mehrmengen von Restabfällen,
  - j) Müllpressen 10 m<sup>3</sup>, 20 m<sup>3</sup>,
  - k) Absetz-Container 5 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup> und 10 m<sup>3</sup>  
sowie Abroll-Container 11 m<sup>3</sup>, 15 m<sup>3</sup>, 22 m<sup>3</sup>, 30 m<sup>3</sup> und 40 m<sup>3</sup>
  - l) Umleerbehälter 3 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup>.
- (12) Es können nur so viele Abfallbehälter gestellt werden, wie für die Entsorgung der anfallenden Abfälle im Entsorgungsturnus nach § 11 Abs. 1

bis 3 erforderlich sind. Sind 1.100 l Abfallbehälter für die Entsorgung von Restabfällen und PPK in diesem Turnus für die zu erwartende Abfallmenge nicht ausreichend, können Großcontainer nach Abs. 11 j-l genutzt werden. Absetz-Container können auch für die Sperrmüll- oder die Baum- und Strauchschnittentsorgung genutzt werden.

## **§ 10 Trennpflicht**

(1) Mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen sowie der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall sind die Abfallsammelsysteme des Landkreises für die getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle zu nutzen:

- Papier-, Pappe und Kartonagen (PPK)
- Baum- und Strauchschnitt
- Bioabfälle
- Schrott, Elektro- und Elektronikschrott
- Kunststoffe, die keine Verpackungen sind
- Sperrmüll
- Schadstoffe
- Bauschutt
- Baustellenmischabfälle
- zementgebundene asbesthaltige Abfälle
- Boden
- Alträder

(2) Neben den Entsorgungssystemen nach Abs. 2 werden folgende Abfälle durch Sammeleinrichtungen der Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung entsorgt:

- Leichtverpackungen („gelbe Tonne“)
- Altglas (Hohl- bzw. Flaschenglas)

Die Erfassung des Altglases erfolgt im Bringsystem an zentralen Sammelstellen über die im Kreisgebiet flächendeckend aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Glascontainer.

Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Verbundstoff oder Metall werden in den dafür zugelassenen Abfallbehältern im 14-täglichen Turnus im Holsystem gesammelt.

(3) Abfallsammelsysteme dürfen nicht zweckentfremdet genutzt und Abfallbehälter nur mit den dafür vorgesehenen Abfallarten befüllt werden. Bei Fehlbefüllungen der PPK-Behälter, Bioabfallbehälter oder der Behälter für Leichtverpackungen kann der gesamte Behälterinhalt nach Abstimmung des Gebührenpflichtigen mit dem Landkreis als Restabfall entsorgt werden.

(4) Rückgabepflichten oder -möglichkeiten wie z. B. bei Batterien und Elektrogeräten an den jeweiligen Verkaufsstellen bleiben von Abs. 1 und 2 unberührt. Jedoch ist die Trennpflicht nach Abs. 3 zu beachten.

## **§ 11 Nutzung der Sammelsysteme**

- (1) Die Sammlung von Restabfällen aus den grauen Abfallbehältern (§ 9 Abs. 11) erfolgt für angeschlossene Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte im Holsystem im 14-täglichen Turnus. Die Restabfallmenge in den bereitgestellten Behältern wird durch Verwiegung ermittelt. Darüber hinaus wird die Anzahl der Behälterleerungen erfasst.
- (2) Die Sammlung von Bioabfällen aus den braunen Abfallbehältern (§ 9 Abs. 11) erfolgt für angeschlossene Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte im Holsystem im 14-täglichen Turnus. Die Bioabfallmenge in den bereitgestellten Behältern wird durch Verwiegung ermittelt.
- (3) Die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen aus den blauen PPK-Abfallbehältern (§ 9 Abs. 11) erfolgt für angeschlossene Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte im Holsystem im 4-wöchentlichen Turnus.
- (4) Ist ein Wechsel eines Abfallbehälters in eine andere Größe oder der Tausch eines defekten Abfallbehälters notwendig, ist dies beim Landkreis zu beantragen.
- (5) 1.100 l Abfallbehälter können nach schriftlichem Antrag beim Landkreis in begründeten Fällen abweichend von den Entsorgungsrhythmen nach Abs. 1 und Abs. 3 auch im 14-täglichen oder wöchentlichen Turnus entleert werden. Der Beginn des abweichenden Entsorgungsturnus wird dem Anschlusspflichtigen schriftlich durch den Landkreis mitgeteilt.
- (6) Kunststoffabfälle, die keine Verpackungen sind, können bei den im Tourenplan bekannt gegebenen Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- (7) Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott werden getrennt voneinander im Hol- und Bringsystem gesammelt. Für die Entsorgung im Holsystem hat die Anmeldung unter Angabe der zu entsorgenden Gegenstände mittels Abrufkarte oder auf der Internetseite des Entsorgungsunternehmens mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Termin zu erfolgen. Jeder Haushalt und andere Herkunftsbereiche als Haushalte, können diese Möglichkeit einmal im Jahr nutzen. Die Abfälle sind am angeschlossenen Grundstück bzw. am Bereitstellungsplatz zum mitgeteilten Termin zur Abfuhr bereit zu stellen. Bei der Nutzung des Bringsystems sind die Abfälle an den im Tourenplan veröffentlichten Wertstoffhöfen bzw. Annahmestellen abzugeben. Die Entsorgung von Schrott sowie Elektro- und Elektronikschrott ist an Annahmestellen nicht möglich.
  - a) Grundstückseigentümer und Vermieter von Geschosswohnungsbauten haben die Möglichkeit, die Sperrmüll-, Schrott-, Elektro- und Elektronikschrottentsorgung für alle Haushalte eines Geschosswohnungsbaus einheitlich zu regeln. Die Möglichkeit zur Sammlung kann bis zu zweimal jährlich genutzt werden. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu Jahresbeginn durch

Benennung der Grundstücke mitzuteilen. Das Entsorgungsunternehmen teilt den Sammeltermin dem Vermieter mit. Der Vermieter ist für die Information seiner Mieter zuständig. In diesem Fall entfällt der Anspruch der Mieter auf individuelle Abfuhr der Abfälle über Abrufkarten.

- b) Grundstückseigentümer und Vermieter oder Verpächter von Kleingartenanlagen und Ähnlichem haben die Sperrmüll-, Schrott-, Elektro- und Elektronikschrottentsorgung für alle Nutzer der Anlage einheitlich zu regeln. Das Holsystem kann über die Sperrmüll- und die Elektroschrottkarte einmal jährlich genutzt werden.
  - c) Eine mehrmalige Nutzung der Sperrmüll-, Schrott-, Elektro- und Elektronikschrottentsorgung im Holsystem kann auf schriftlichen Antrag beim Landkreis eingefordert werden. Eine mehrfache Nutzung der Entsorgung ist im Bringsystem zu den Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe bzw. Annahmestellen laut Tourenplan möglich.
  - d) Unzulässiger Weise bereitgestellte Gegenstände, die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt werden, sind vom Abfallbesitzer oder ggf. vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu entfernen und selbst zu entsorgen.
  - e) Soweit im Sperrmüll-, Schrott- oder Elektroschrott Einzelteile mit einer Größe von über 1 m<sup>3</sup> Rauminhalt oder über 2 m Länge oder einem Gewicht von mehr als 50 kg vorhanden sind, ist eine Containerstellung mit dem Landkreis zu vereinbaren.
- (8) Die Sammlung und Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt erfolgt im Hol- und im Bringsystem. Die Entsorgung im Holsystem wird regelmäßig von Frühjahr bis Herbst für angeschlossene Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte durchgeführt. Baum- und Strauchschnitt ist in angemessener Form zu bündeln (maximal 1,50 m Länge, 8 cm Aststärke und 15 kg Gesamtgewicht). Nicht bündelfähiger Baum- und Strauchschnitt ist in geeigneten, kompostierfähigen Papierbehältern (Säcke oder Kartons mit maximal 15 kg) bereitzustellen. Bei der Nutzung des Bringsystems sind die Abfälle an den im Tourenplan veröffentlichten Wertstoffhöfen bzw. Annahmestellen abzugeben.
- (9) Rasenschnitt kann an den im Tourenplan veröffentlichten Wertstoffhöfen bzw. Annahmestellen abgegeben werden.
- (10) Die Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen erfolgt für angeschlossene Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte einmal im Jahr im Bringsystem über das Schadstoffmobil. Die Sammlung erfolgt an den im Tourenplan bekannt gegebenen Standplätzen und Zeiten. Flüssige Schadstoffe sind in geschlossenen Behältern mit Inhaltsangabe abzuliefern. Schadstoffe können nach vorheriger Anmeldung beim Landkreis an den Wertstoffhöfen in Beuna, Querfurt oder Oppin abgegeben werden.
- (11) Die Sammlung von abgeschmückten Weihnachtsbäumen erfolgt im Januar.

- (12) Bauschutt, Baustellenmischabfälle und Boden können über eine Containergestellung entsorgt oder an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Das Gleiche gilt für zementgebundene asbesthaltige Abfälle. Zementgebundene asbesthaltige Abfälle werden zur weiteren Entsorgung durch den Landkreis nur in BigBags angenommen.
- (13) Alträder können an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- (14) Gelegentlich anfallende Mehrmengen von Restabfällen können in Restabfallsäcken nach § 9 Abs. 11i zusätzlich zur Leerung des Restabfallbehälters bereitgestellt werden. Die Säcke können beim Landkreis, bei den vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen sowie an weiteren nach § 3 Abs. 2 veröffentlichten Stellen in den Kommunen erworben werden.
- (15) Der Landkreis kann im Einzelfall einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfallabfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen wie z. B. Feiertage verlegt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Unterbleibt dies in begründeten Fällen, können hieraus vom Anschlusspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (16) Die Abfallbehälter und Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen oder Nutzungsberechtigten frühestens ab 16:00 Uhr des Vortages bzw. am Abfuhrtag spätestens bis 6:00 Uhr unter Beachtung der Lärmschutzbestimmungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) am Rand der nächsten öffentlich gewidmeten Straße vor dem anschlusspflichtigen Grundstück oder am Bereitstellungsplatz bereitzustellen, soweit entsorgt werden soll.
- (17) Das Laden sowie der Abtransport müssen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Die Anschlusspflichtigen oder die Nutzungsberechtigten müssen hierzu erforderlichenfalls die Behälter bzw. Abfälle zu einem geeigneten Bereitstellungsplatz bringen, der durch den Landkreis bekannt gegeben wird. Die Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten und die Rückstellung durch das Entsorgungsunternehmen auf den Bereitstellungsplatz muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Bei der Bereitstellung der Abfallbehälter trägt der Anschlusspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte die Verkehrssicherungspflicht.
- (18) Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass der Entsorgungswille eindeutig erkennbar ist. Stehen Abfallbehälter auf Grund örtlicher Verhältnisse dauerhaft am Straßenrand, ist der Anschlusspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet, Behälter, die nicht entleert werden sollen eindeutig zu markieren. Hierfür ist vom Landkreis eine Markierung abzufordern und zu nutzen. Das Gleiche gilt für Abfallbehälter an zeitweiligen Sammelstellen und Behälterstellplätzen. Es besteht kein Erstattungsanspruch auf Gebühren, soweit bereitstehende, jedoch nicht entsprechend markierte Abfallbehälter ungewollt entleert wurden.
- (19) Nach der Leerung der Abfallbehälter ist der Anschlusspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet, den dem Grundstück zugeordneten

Abfallbehälter noch am selben Tag von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (20) Die Abfallbehälter sind nur so zu befüllen, dass ihre Deckel noch schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Abfallsäcke müssen für den Abtransport fest verschlossen sein.
- (21) Werden Abfallbehälter unsachgemäß (Abs. 20) oder falsch (§ 10) befüllt, kann das Entsorgungsunternehmen die Leerung verweigern. Die Abfälle in den Abfallbehältern sind in diesem Fall durch den Anschlusspflichtigen nach zu sortieren und zur nächsten Entsorgung ordnungsgemäß bereit zu stellen oder bei vorliegenden Voraussetzungen als Restabfall entsorgen zu lassen. Im Bedarfsfall sind in der Zwischenzeit Abfallsäcke (Abs. 14) zu nutzen.
- (22) Auftretende Verschmutzungen von Bereitstellungsplätzen für Abfallbehälter und Abfälle sind vom Verursacher oder wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen oder Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (23) Es kann schriftlich beim Landkreis beantragt werden, dass die Behälter für Restabfall, Bioabfall und PPK durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen zum festgelegten Bereitstellungsplatz von der Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen geholt und die Behälter geleert zurückgestellt werden. Der Beginn dieser Leistung wird durch den Landkreis mitgeteilt. Frühestens nach 6 Monaten kann diese Leistung auf schriftliche Anzeige zum Monatsende beendet werden.
- (24) Über Abs. 23 hinausgehende Sonderregelungen können im Einvernehmen mit dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen mit der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH vereinbart werden.
- (25) Bei Erd- und Tiefbaumaßnahmen oder anderen Behinderungen klärt die bauausführende Firma in Abstimmung mit den Städten oder Gemeinden sowie mit dem Landkreis und dem Entsorgungsunternehmen die Sicherstellung der Entsorgung und informieren die Anschlusspflichtigen.
- (26) Verbotswidrig abgelagerte Abfälle, die durch den Grundstückseigentümer oder einen sonstigen Verpflichteten eingesammelt werden müssen, sind dem Landkreis unter Berücksichtigung des § 11 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt an einem gemeinsam abzustimmenden Ort zu überlassen.
- (27) Absetzcontainer können für die Entsorgung von Abfällen nach Abs. 12 und § 9 Abs. 12 Satz 3 beim Landkreis oder beim beauftragten Entsorger, der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH, angefordert werden. Die Abholung des Absetzcontainers ist ebenfalls beim Landkreis oder dem beauftragten Entsorger anzuzeigen.

## **§ 12 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird durch den Landkreis eine Unterbrechung der Abfallentsorgung nach § 11 Abs. 15 bekannt gegeben, ist der Anschlusspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet, die bereitgestellten Abfallbehälter und Abfälle von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Der Landkreis hat für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden. Die Anschlusspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten sind darüber in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem vom Anschlusspflichtigen oder Nutzungsberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst nach Beseitigung des Hinderungsgrundes am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Gleiches gilt, wenn der Abfallbehälter witterungsbedingt oder wegen festgefrorener Abfälle nicht oder nicht vollständig entleert werden kann.

## **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Gebührenerhebung**

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Für selbstverschuldete Schäden an festen Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Reparaturen werden nur durch das beauftragte Unternehmen vorgenommen.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) an den Abfallsammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises oder beauftragten Dritten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden.
- (3) Wird bei Betriebsstörungen der Abfallentsorgung oder Außerbetriebsetzen einer Abfallentsorgungsanlage infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen die Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung. Gleiches gilt, wenn Abfallbehälter

witterungsbedingt oder wegen festgefrorener Abfälle nicht oder nicht vollständig entleert werden können.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nachstehende Ordnungswidrigkeiten werden auf Grund des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. D. h.
- a) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 sich nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung abholen lässt oder nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlässt bzw. seine Abfälle in fremde, ihm nicht zugeordnete Abfallbehälter entsorgt;
  - b) entgegen § 7 seiner Auskunftspflicht oder seiner Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt
  - c) entgegen § 8 Abs. 3 unbefugt Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder entfernt;
  - d) entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umgesetzt hat,
  - e) entgegen § 10 Abs. 1 keine Biotonne nutzt und Bioabfälle im Sinne des § 9 Abs. 7 nicht selbst kompostiert;
  - f) entgegen § 10 Abs. 2 und 3 Abfallbehälter und Sammeleinrichtungen zweckentfremdet benutzt oder der Trennpflicht für Abfälle nicht nachkommt;
  - g) entgegen § 11 Abs. 7 seinen Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott nicht am jeweils angeschlossenen Grundstück oder am festgelegten Bereitstellungsplatz zur Abfuhr bereitstellt;
  - h) entgegen § 11 Abs. 7 Bst. d seine bereitgestellten Gegenstände, die im Rahmen der Sperrmüll-, Schrott- oder Elektro-/Elektronikschrottabfuhr nicht entsorgt werden, nicht unverzüglich entfernt;
  - i) entgegen § 11 Abs. 8 seine bereitgestellten Abfälle, die im Rahmen der Baum- und Strauchschnittsammlung nicht entsorgt werden, nicht unverzüglich entfernt;
  - j) entgegen § 11 Abs. 16, 17, 18 und 19 die Abfallbehälter und Abfälle nicht ordnungsgemäß bereitstellt bzw. Behälter nach der Leerung nicht wieder entfernt;
  - k) entgegen § 11 Abs. 20 die Behälter nicht sachgemäß befüllt oder beschädigt;
  - l) entgegen § 11 Abs. 22 Bereitstellungsplätze verschmutzt und auftretende Verschmutzungen nicht beseitigt;
  - m) entgegen § 11 Abs. 25 keine Klärung zur Durchführung der Abfallentsorgung herbeiführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis vom 31.08.2016 tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Merseburg, den 28.10.2020

Hartmut Handschak  
Landrat

LESEFASSUNG

## **Anlage 1 (Ausschlussliste) zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis**

### Vorbemerkung

Die Abfälle sind nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382) durch Abfall-Schlüssel, Abfall-Bezeichnung und Herkunft bezeichnet.

### Legende:

- |              |  |
|--------------|--|
| E            | von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten  |
| S            | Schadstoffe bis zu 100 kg je <u>Anschlusspflichtigem</u> und Jahr über die Schadstoffsammlung entsorgbar   |
| R            | wird als Abfall zur Beseitigung über Restmülltonne entsorgt  |
| E-AltölV     | von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des § 8 Altölverordnung fallen, d.h. Rücknahme von gebrauchtem Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl bis zu der Menge, die auch verkauft wird.                                 |
| E-VerpackV   | Rücknahme erfolgt gemäß der Verpackungsverordnung  |
| AltfahrzeugV | Die Entsorgung richtet sich nach der Altfahrzeugverordnung.  |
| BattG        | der Rücknahmepflicht des Batteriegesetzes (BattG) unterliegende Abfälle, die im Landkreis im Rahmen der Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 BattG an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden   |
| ElektroG     | der Rücknahmepflicht des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) unterliegende Abfälle, die vom Landkreis im Rahmen der Mitwirkungspflicht aufgrund §§ 12, 13, 14 und 18 ElektroG nach §§ 3 und 9 der AbfS erfasst und den Herstellern zur Abholung bereitgestellt werden |
| B            | Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind  |

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Entsorgungsausschluss nach § 20 (2) KrWG</i>
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>	
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	E
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	E
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	E
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	E
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	E
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	E
01 03 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit	E

	Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	E
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E
01 05 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	S
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen,	E

	die unter 02 01 08 fallen	
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 02 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	E
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	E
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 03 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 01	Rübenerde	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 04 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 05 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 06 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von</b>	

	<b>alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	E
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	E
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E bzw. VO (EG) Nr. 169/2009
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 07 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>	
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	E
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	S
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	S
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	S
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	S
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	S
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	S
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	E
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen	E

	Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	E
03 03 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>	
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	E
04 01 02	geäschertes Leimleder	E
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	E
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	E
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	E
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	E
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	E
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	E
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	E
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	E
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	E
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>	
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	

05 01 02*	Entsalzungsschlämme	E
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	E
05 01 04*	saure Alkylschlämme	E
05 01 05*	verschüttetes Öl	E
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	E
05 01 07*	Säureteere	E
05 01 08*	andere Teere	E
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	E
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E
05 01 12*	säurehaltige Öle	E
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	E
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	E
05 01 17	Bitumen	E
05 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>	
05 06 01*	Säureteere	E
05 06 03*	andere Teere	E
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 06 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	E
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	E
05 07 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	E
06 01 02*	Salzsäure	E
06 01 03*	Flusssäure	E
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	E
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	E
06 01 06*	andere Säuren	E
06 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>	
06 02 01*	Calciumhydroxid	E

06 02 03*	Ammoniumhydroxid	E
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	E
06 02 05*	andere Basen	E
06 02 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	E
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	S
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	E
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	E
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E
06 03 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	E
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	E
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	E
06 04 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	E
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	E
06 06 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	E
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	E
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	E
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	E
06 07 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen</b>	
06 08 02*	*Abfälle, die gefährliche Chlorsilane	E

	enthalten	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	E
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E
06 09 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 10 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	E
06 11 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganisch- chemischen Prozessen a. n. g.</b>	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	E
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	E
06 13 03	Industrieruß	E
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	E
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	E
06 13 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E

07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	E
07 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	E
07 02 13	Kunststoffabfälle	E
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	E
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E
07 02 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E

07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	E
07 03 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	E
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 04 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 04*	andere organische Lösemittel,	E

	Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	E
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E
07 05 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	E
07 06 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und	E

	Mutterlaugen	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	E
07 07 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG ZUEBREITUNG VERTEIB UND ANWENDUNG VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>	
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	E
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01	E

	17 fallen	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	E
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	E
08 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	E
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	E
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	E
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	E
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	E
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	E
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	S
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	S
08 03 19*	Dispersionsöl	E
08 03 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder	E

	andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	E
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	E
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	E
08 04 17*	Harzöle	E
08 04 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführten Abfälle</b>	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	E
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>	
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	S
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	S
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	S
09 01 04*	Fixierbäder	S
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	S
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	S
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	R
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	R
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	ElektroG
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	ElektroG
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	ElektroG
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	E
09 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>	

<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	E
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	E
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	E
10 01 09*	Schwefelsäure	E
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	E
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	E
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E

10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E
10 02 10	Walzzunder	E
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten E	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E
10 02 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>	
10 03 02	Anodenschrott	E
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	E
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	E
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	E
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	E
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	E
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	E
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	E
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	E
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich	E

	Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	E
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>	
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 04 02*	Kräzten und Absclaum (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 04 03*	Calciumarsenat	E
10 04 04*	Filterstaub	E
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	E
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 04 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E
10 04 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 05 03*	Filterstaub	E
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E

10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E
10 05 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 06 03*	Filterstaub	E
10 06 04	andere Teilchen und Staub	E
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E
10 06 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E
10 07 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>	
10 08 04	Teilchen und Staub	E
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E

10 08 09	andere Schlacken	E
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
10 08 14	Anodenschrott	E
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E
10 08 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 03	Ofenschlacke	E
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen E	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E

10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E
10 09 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
10 10 03	Ofenschlacke	E
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E
10 10 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	E
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus	E

	Kathodenstrahlröhren)	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E
10 11 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E
10 12 03	Teilchen und Staub	E
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 12 06	verworfenen Formen	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	E
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
10 12 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement,</b>	

	<b>Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	E
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE</b>	
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>	
11 01 05*	saure Beizlösungen	E
11 01 06*	Säuren a. n. g.	E
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	E
11 01 08*	Phosphatierschlämme	E
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche	E

	Stoffe enthalten	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	E
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	E
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 02 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	E
11 03 02*	andere Abfälle	E
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>	
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	E
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	E
11 05 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>	
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Oberflächenbearbeitung von</b>	<b>Oberflächenbearbeitung von</b>

	<b>Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen</b>	<b>Metallen und Kunststoffen</b>
<b>12 01 01</b>	<b>Eisenfeil- und -drehspäne</b>	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	E
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	E
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	E
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	E
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	E
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	E
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
12 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	E
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	E
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)</b>	
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	E
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	E

13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	E
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	E
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	E
13 01 13*	andere Hydrauliköle	E
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-AltöIV
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-AltöIV
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle E bzw.	E-AltöIV
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-AltöIV
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-AltöIV
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	E
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	E
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	E
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	E
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	E
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	E
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	E
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E

<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	E bzw. E-AltöIV
13 07 02*	Benzin	E
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	E
<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	E
13 08 02*	andere Emulsionen	E
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	E
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN AUSSER ABFÄLLE DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08</b>	
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	S
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	S
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	S
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	E
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	E
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Nur im Rahmen der PPK-Sammlung entsorgbar.
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E-VerpackV
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E-VerpackV
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E-VerpackV
15 01 05	Verbundverpackungen	E-VerpackV
15 01 06	gemischte Verpackungen	E-VerpackV
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E-VerpackV
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E-VerpackV
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	E
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	

15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	R
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>	
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 03	Altreifen	B
16 01 04*	Altfahrzeuge	AltfahrzeugV
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	AltfahrzeugV
16 01 07*	Ölfilter	AltfahrzeugV , AltöIV
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	AltfahrzeugV
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	AltfahrzeugV
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	AltfahrzeugV
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	AltfahrzeugV
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	AltfahrzeugV
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	AltfahrzeugV
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	AltfahrzeugV
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	AltfahrzeugV
16 01 16	Flüssiggasbehälter	AltfahrzeugV
16 01 17	Eisenmetalle	AltfahrzeugV
16 01 18	Nichteisenmetalle	AltfahrzeugV
16 01 19	Kunststoffe Stoßstange	AltfahrzeugV
16 01 20	Glas	AltfahrzeugV
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	AltfahrzeugV
16 01 22	Bauteile a. n. g.	AltfahrzeugV
16 01 99	Abfälle a. n. g.	AltfahrzeugV
<b>16 02</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräten und deren Bauteile</b>	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	S
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	E
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die	E

	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	E
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	E
16 03 07*	metallisches Quecksilber	E
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>	
16 04 01*	Munitionsabfälle	E
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	E
16 04 03*	andere Explosivabfälle	E
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	S
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	E
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	S
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	E

<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
16 06 01*	Bleibatterien	S bzw. BattG
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	S bzw. BattG
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	BattG
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	BattG
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	BattG
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	E
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	E
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	E
16 07 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	E
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	E
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	E
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	E
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	E
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	E
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	E
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	E
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	E
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	E
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	E
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme	E

	derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>	
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 01	Holz	E
17 02 02	Glas	E
17 02 03	Kunststoff	E
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	E
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen,	E

	die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	E
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	E
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	E
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	E
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	E
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-	E

	haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	R
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	E
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	R
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	R
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	S
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	E
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	E
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	R
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung	R

	aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	E
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	E
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>	
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	E
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	E
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
19 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	

19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	E
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	E
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	E
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	E
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 99 Abfälle	a. n. g.	E
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)</b>	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	E
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	E
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	E
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	
19 04 01	verglaste Abfälle	E
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	E
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	E
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E
19 05 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E

19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 06 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>	
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02	Sandfangrückstände	E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	E
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	E
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	E
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	E
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	E
19 08 13*	Schlämme, aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	E
19 08 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E

19 09 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen</b>	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	E
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	E
19 11 02*	Säureteere	E
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	E
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	E
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	E
19 11 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>	
19 12 01	Papier und Pappe	E
19 12 02	Eisenmetalle	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 12 04	Kunststoff und Gummi	E
19 12 05	Glas	E
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08	Textilien	E
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen	E

	Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	E
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>	
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	über die Bioabfallbehälter bzw. nach TierNebG entsorgbar
20 01 10	Bekleidung	R
20 01 11	Textilien	R
20 01 13*	Lösemittel	S
20 01 14*	Säuren	S
20 01 15*	Laugen	S
20 01 17*	Fotochemikalien	S
20 01 19*	Pestizide	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	S bzw. ElektroG

20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	ElektroG
20 01 25	Speiseöle und -fette	S
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	S
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	S
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	S
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	S
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	S bzw. freiwilliges Rücknahmesystem
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	S bzw. BattG
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	S bzw. BattG
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	ElektroG
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	ElektroG
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	B
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	R
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	R
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Sperrmüll	

20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	
----------	---------------------------	--

*\* gefährliche Abfallart*